



**SATZUNG  
UND  
FLUGPLATZORDNUNG**

# Satzung



Stand Dezember 2015

---

## INHALTSVERZEICHNIS SATZUNG

§1 - NAME UND SITZ .....	5
§2 - ZWECK DES VEREINS .....	5
§3 - ENTSTEHUNG DER MITGLIEDSCHAFT .....	6
§4 - BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT .....	7
§5 - GESCHÄFTSJAHR .....	9
§6 - ORGANE DES VEREINS .....	9
§7 - DER VORSTAND.....	10
§8 - VEREINSAUSSCHUSS .....	11
§9 - MONATSVERSAMMLUNG .....	12
§10 - MITGLIEDERVERSAMMLUNG UND GENERALVERSAMMLUNG .....	13
§11 - BEURKUNDUNG DER BESCHLÜSSE .....	15
§12 - BETREIBEN VON HUBSCHRAUBERMODELLEN ....	15
§13 - ÄNDERUNGEN ZUR SATZUNG.....	16
§14 - AUFLÖSUNG UND ANFALL BERECHTIGUNG .....	16



## INHALTSVERZEICHNIS FLUGPLATZZORDNUNG

<b>1. ALLGEMEIN.....</b>	<b>18</b>
1.1. EIGENTÜMER .....	18
1.2. PLATZBENENNUNG .....	18
1.3. GEOGRAPHISCHE LAGE.....	18
1.4. UMFANG DER GENEHMIGUNG .....	18
1.5. AUFSTIEGSZEITEN.....	19
1.6. VERWENDUNG .....	19
<b>2. RECHTE UND PFLICHTEN.....</b>	<b>19</b>
2.1. ALLGEMEINES.....	19
2.2. GESETZLICHE BESTIMMUNGEN .....	20
2.2.1. <i>Haftpflichtversicherung</i> .....	20
2.2.2. <i>Funksteuerungen</i> .....	20
2.2.3. <i>Nachweispflicht</i> .....	21
2.3. FLUGBETRIEB .....	21
2.3.1. <i>Allgemeine Sicherheit</i> .....	21
2.3.2. <i>Flugzeiten</i> .....	21
2.3.3. <i>Flugleiter</i> .....	22
2.3.4. <i>Funkstörungen</i> .....	23
2.4. FLUGRAUM .....	23
2.4.1. <i>Allgemeines</i> .....	23
2.4.2. <i>Überfliegen von Straßen, Wege, Personen</i> ....	24

# Satzung



Stand Dezember 2015

---

<b>3.</b>	<b>PISTENORDNUNG .....</b>	<b>24</b>
3.1.	SICHERHEIT .....	24
3.1.1.	<i>Aufstellen der Flugmodelle .....</i>	<i>25</i>
3.1.2.	<i>Zuschauer .....</i>	<i>25</i>
3.2.	FLUGBETRIEB .....	25
3.2.1.	<i>Allgemein .....</i>	<i>25</i>
3.2.2.	<i>Flugleiter .....</i>	<i>25</i>
3.2.3.	<i>Gastflieger .....</i>	<i>26</i>
3.3.	STRAFMAßNAHMEN .....	27
3.3.1.	<i>Verwarnung und / oder Tagesflugverbot .....</i>	<i>27</i>
3.3.2.	<i>Flugverbot, Ausschluss aus dem Verein .....</i>	<i>27</i>
3.3.3.	<i>Rechtliche Lage .....</i>	<i>27</i>
<b>4.</b>	<b>SCHLUSSBEMERKUNG .....</b>	<b>28</b>
<b>5.</b>	<b>GEOGRAPHISCHE LAGE.....</b>	<b>29</b>



## SATZUNG

### §1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Modellfluggruppe Geisenhausen e. V., hat seinen Sitz in Geisenhausen und ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar *gemeinnützige* Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

### §2 - Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Modellfluges und der Förderung, Betreuung und Ausbildung der Jugend im Flugmodellsport. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn abgestellt. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



## §3 - Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen. Die Aufnahme ist schriftlich bei der Vorstandschaft, unter gleichzeitiger Anerkennung der Vereinssatzung, zu tätigen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag von beiden gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Voraussetzung für die endgültige Aufnahme in den Verein ist die Prüfung der Person des Antragsstellers durch den Vorstand innerhalb einer festzulegenden Zeitspanne sowie die Zustimmung der Anwesenden der Monatsversammlung mit einfacher Mehrheit. Mit der Aufnahme in den Verein beginnen die Beitragspflicht und die Bezahlung der Aufnahmegebühr. Der Mitgliedsbeitrag ist für das ganze Jahr im Voraus innerhalb des Quartals zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Sonderregelungen für Jugendliche und Wehrpflichtige sind möglich.



## §4 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod eines Mitglieds
- b) durch Kündigung des Mitglieds
- c) durch Ausschluss aus dem Verein
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste
- e) durch autom. Erlöschen der Mitgliedschaft

Zu a)

Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Zu b)

Die Mitgliedschaft kann schriftlich gekündigt werden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

Zu c)

Den Ausschluss mit sofortiger Wirkung kann der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen:

1. bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung,
2. bei unehrenhaftem Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
3. bei Vergehen oder Handlungen sonstiger Art, die das Ansehen des Vereins irgendwie schädigen können,
4. bei unkameradschaftlichem und unsportlichem Verhalten, wie auch bei Versuchen, Unfrieden und Zersetzung im Verein zu stiften.



Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen mit Begründung durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung des Ausschließungsbeschlusses an die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die innerhalb 2 Monaten ab Eingang der Berufungsschrift vom Vorstand einzuberufen ist, entscheidet endgültig. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung auf die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu. Geschieht die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht, so gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

Zu d)

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 12 Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vereinsausschusses, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.





Zu e)

Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn das Mitglied mit 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist und wenn es in dieser Zeit unentschuldigt weder an einer Monatsversammlung noch an einer Mitgliedsversammlung teilgenommen hat. Eine Mahnung wird zum automatischen Erlöschen nicht voraussetzt. Bekanntgabe an das Mitglied über das Erlöschen ist nicht erforderlich.

### **§5 - Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§6 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Monatsversammlung
- d) die Mitgliederversammlung
- e) die Generalversammlung



## §7 - Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich entweder durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder vertritt einzeln.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 500,00 DM sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Vereinsausschusses hierzu erteilt ist.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit wählt der Vereinsausschuss aus seinen Reihen ein Ersatzmitglied in den Vorstand oder bestimmt, dass das zu besetzende Amt von einem anderen Vorstandsmitglied mitverwaltet wird. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Vereinsausschusses einzuholen.



## §8 - Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer

Der Vereinsausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 500,00 DM beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.

Der Vorstand und auch der Vereinsausschuss fassen ihre Beschlüsse in den Sitzungen, die vom Vorstand oder dem Vereinsausschuss schriftlich, fernmündlich oder mündlich einberufen werden. Die Bekanntmachung der Tagesordnung ist bei der Einberufung nicht erforderlich.

Der Vereinsausschuss bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

(Zu den Sitzungen des Vereinsausschusses haben die Mitglieder Zutritt. Fraktionsmitglieder haben das Recht, in der Sitzung das Wort zu ergreifen).

Bei Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes während der Amtszeit wählt der Vereinsausschuss ein Ersatzmitglied oder bestimmt, dass das zu besetzende Amt bis zur nächsten Wahl nicht ersetzt werden soll.

# Satzung



**Stand Dezember 2015**

---

Der Vorstand und der Vereinsausschuss werden von der Mitgliedsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; sie bleiben jedoch bis zu Neuwahlen im Amt.

## **§9 - Monatsversammlung**

Sie werden vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden abgehalten. Es obliegt ihr die Bekanntgabe der anfallenden Geschäftsvorfällen, die Unterweisung in die technischen Belange und die Abstimmung über die Befürwortung zur Aufnahme neuer Mitglieder.



## §10 - Mitgliederversammlung und Generalversammlung

- a) Mindestens einmal im Jahr, und zwar spätestens im 4. Monat nach Ablauf des Geschäftsjahres, hat eine Jahresversammlung (Jahreshauptversammlung) stattzufinden. Ihr obliegt vor allem die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft.
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder die Berufung von ein Drittel ( $\frac{1}{3}$ ) sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- c) Nach Ablauf der Wahlperiode von 2 Jahren ist eine Generalversammlung einzuberufen. Ihr obliegt die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Kassenberichtes des Vorstand und des Vereinsausschusses und zweier Kassenprüfer.

Die Mitgliederversammlungen finden jeweils am 1. Freitag eines jeden Monats in einer hierfür geeigneten Räumlichkeit statt. Fällt dieser Termin auf einen Feiertag, verschiebt sich die Versammlung um eine Woche. Eine gesonderte Einladung geht den Mitgliedern nur zu, wenn sich die Örtlichkeit, der Termin oder die Uhrzeit zu der jeweils letzten Versammlung geändert hat. Im Januar findet keine Monatsversammlung statt.

# Satzung



**Stand Dezember 2015**

---

Die Jahreshauptversammlungen und Generalversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Berufung erfolgt durch einmalige Veröffentlichung in der Vilsbiburger Zeitung jeweils 1 Woche vor dem Versammlungstag.

Beschlüsse aller Mitgliedsversammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmberechtigt ist nur, wer seinen Beitrag bezahlt hat.

Zur Neuwahl bei der Generalversammlung ist ein Wahlleiter zu benennen. Er ist verpflichtet, die Mitgliederversammlung vor der Wahl darauf aufmerksam zu machen, dass nur befähigte Mitglieder in den Vereinsausschuss gewählt werden können, welche auch in der Lage sind, den Verein ordnungsgemäß zu führen.

Bewerben sich für ein Amt mehr als eine Person, ist die Wahl des entsprechenden Amtes geheim durchzuführen. Bei mehr als zwei Kandidaten benötigt ein Bewerber jeweils die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Erreicht im ersten Wahlgang kein Bewerber die absolute Mehrheit, ist eine Stichwahl durchzuführen.



## §11 - Beurkundung der Beschlüsse

Die in Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vor dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## §12 - Betreiben von Hubschraubermodellen

Auf dem Fluggelände der Modellfluggruppe Geisenhausen e. V. ist das Betreiben von Hubschraubermodellen nur unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

- a) Flächenmodelle genießen in jedem Fall Vorrang vor Hubschraubermodellen.
- b) Der Betreiber von Hubschraubermodellen hat sich vor dem Start jeweils um das Einverständnis aller anwesenden Flächenmodellpiloten über Zeitpunkt und Dauer seiner Flugbewegungen zu bemühen.
- c) Alle anderen Bestimmungen der Satzung (allgemeine Flugzeiten, Lärmbeschränkungen usw.) gelten sinngemäß auch für Hubschraubermodelle.
- d) Der Vorstandschaft behält sich ausdrücklich vor, bei Beeinträchtigung des Flugbetriebes oder der Sicherheit durch Hubschraubermodelle, weitere Beschränkungen auszusprechen.



## §13 - Änderungen zur Satzung

Änderungen zur Satzung müssen jeweils von mindestens vier in einer Monatsversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern beantragt werden. Zur Annahme der Satzungsänderung müssen drei Viertel ( $\frac{3}{4}$ ) der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

## §14 - Auflösung und Anfall Berechtigung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel ( $\frac{3}{4}$ ) der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden die Mitglieder, der Vorstand und der Vereinsausschuss gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Geisenhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Einwilligung des Finanzamtes muss vorliegen. Eine Rückerstattung von Vermögenswerten und dergleichen an die Mitglieder ist nicht statthaft.

Diese geänderte Satzung tritt am 07. Juni 1996 in Kraft und ist in das Vereinsregister eingetragen.



# Satzung



**Stand Dezember 2015**

---

Für die Richtigkeit der Annahme der Satzung durch die Mitgliederversammlung zeichnet

der Vorstand:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

der Vereinsausschuss:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer

Schatzmeister



## FLUGPLATZORDNUNG

### 1. Allgemein

#### 1.1. Eigentümer

Modellfluggruppe Geisenhausen - MFGG e.V.

#### 1.2. Platzbenennung

Modellflugplatz Geisenhausen,

#### 1.3. Geographische Lage

Nord 48° 26,775' (48° 26' 46,5") Ost 12° 14,747' (12° 14' 44,8") Höhe NN: ca. 485 m.  
Siehe Punkt 5.

#### 1.4. Umfang der Genehmigung

Betriebsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 und 2 LuftVG, erteilt durch die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – unter Nr. 315-7841c-22/78 vom 16.01.1979 für Flugmodellen mit Verbrennungsmotor aller Art.

Die Genehmigung wird gemäß Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 Verwaltungsverfahrensgesetz unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Gründe des Widerrufs sind im o.g. Genehmigungsbescheid definiert.

# Flugplatzordnung



Stand Dezember 2015

---

Die MFGG hat den Umfang der Genehmigung auf Elektroflugmodelle bis maximal 25 kg reduziert. Das Betreiben von Modellen mit Verbrennungsmotoren kann vom Vorstand in Ausnahmefällen genehmigt werden.

## 1.5. Aufstiegszeiten

Aufstiegszeiten täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Für Sonn- und Feiertage gelten im Allgemeinen keine Einschränkungen

## 1.6. Verwendung

Der Modellflugplatz dient den Mitgliedern und Gästen der MFGG Geisenhausen e.V. zur Ausübung ihres Flugmodellsportes. Eine anderweitige Verwendung bedarf einer Genehmigung seitens des Vereinsvorstandes.

## 2. Rechte und Pflichten

### 2.1. Allgemeines

Jeder Modellflieger, der Mitglied der MFGG Geisenhausen ist, und seinen Pflichten gegenüber dem Verein nachgekommen ist, hat das Recht, das Fluggelände unentgeltlich zu benützen.



Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen, sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden. Er hat auch die Pflicht, sich sportlich einwandfrei zu benehmen und nachfolgende Regeln genauestens zu beachten.

Der Vereinsflugplatz grenzt an landwirtschaftlichen Flächen. Die Eigentümer bzw. Betreiber haben darauf hingewiesen, dass der Zufahrtsweg zum Flugplatz in Schrittempo (max. 30 Km/h) zu befahren ist um Staubaufwirbelung zu vermeiden. Dies gilt insbesondere in trockenen Sommerperioden und ist von jedem Vereinsmitglied zu beachten.

Aus Platzgründen ist weiterhin zu beachten, dass alle Kraftfahrzeuge rechtwinklig zur Fahrtrichtung am Waldrand geparkt werden.

## 2.2. Gesetzliche Bestimmungen

### 2.2.1. Haftpflichtversicherung

Jeder Modellflieger muss gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ausreichend haftpflichtversichert sein. Er haftet bei Schäden gegenüber dritten Personen selbst. Zurzeit gilt eine gültige Haftpflichtversicherung für Flugmodelle, wie z.B. beim DMFV, als Pflicht.

### 2.2.2. Funksteuerungen

Alle in Betrieb genommenen Funksteuerungen müssen den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften entsprechen.



### 2.2.3. Nachweispflicht

Jeder Modellflieger hat selbst Sorge zu tragen, dass ein Versicherungsnachweis (Haftpflichtversicherung), wie z.B. der DMFV-Pass, auf dem aktuellen Stand gehalten und ständig mitgeführt wird. Auf Verlangen, sind dem Flugleiter / Vorstandschaft und den Aufsichtsbehörden (Luft Amt oder Polizei) die entsprechenden Dokumente vorzulegen.

## 2.3. Flugbetrieb

### 2.3.1. Allgemeine Sicherheit

Während des Flugbetriebes ist der Modellflugplatz gegen ein Betreten durch Unbefugte durch den Flugleiter und anwesende Mitglieder abzusichern. Während des Start- und Landevorganges müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und Hindernissen sein. Zwischen den einzelnen Piloten müssen klare Absprachen während des Flugbetriebes untereinander getroffen werden. Piloten sollen zur Absprache einen gemeinsamen Standpunkt wählen. Ein Zurückrollen gelandeter Flugmodelle in den Flugvorbereitungsraum ist untersagt.

### 2.3.2. Flugzeiten

Die Flugzeiten richten sich nach den Aufstiegszeiten (Absatz 1.5).

Ausnahmeregelungen von der allgemeinen Flugplatzordnung behält sich die Vorstandschaft im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften vor.



### 2.3.3. Flugleiter

Der Flugbetrieb mehrerer Piloten ist nur erlaubt, wenn ein Vereinsmitglied als Flugleiter anwesend ist und den Flugbetrieb überwacht. Die erforderlichen Flugbucheintragungen sind von den Modellpiloten selbst vorzunehmen.

Der Flugleiter darf nur dann selbst fliegen, wenn ein anderes Mitglied die Flugleitung übernimmt oder wenn er als Einziger fliegt. In diesem Fall ist er kein Flugleiter mehr.

Ein Alleinflug ist nicht untersagt, jedoch wird aus Sicherheitsgründen davon abgeraten.

#### Flugleiter ist:

- ab drei Vereinsmitglieder die den Flugbetrieb aufnehmen, dasjenige volljährige Vereinsmitglied, auf den sich die Anwesenden einigen.
- sowie bei Veranstaltungen derjenige, der vom Vorstand hierzu eingeteilt wurde.

Der Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und muss erforderlichenfalls ordnend eingreifen. Er hat sicherzustellen, dass nicht unmittelbar am Flugbetrieb beteiligte Anwesende sich hinter dem Flugvorbereitungsraum aufhalten.



Ist das Heranfahren eines KFZ oder einer Person, die sich auf der Zufahrtstrasse befindet, von den Piloten nicht selbst zu erkennen, so hat der Flugleiter diese sofort an die Piloten weiter zu geben. Umgekehrt hat der Heranfahrende zu beachten, ob eine Weiterfahrt von Flugbewegungen behindert wird. Entsprechende Hinweise vom Flugleiter sind zu befolgen.

### 2.3.4. Funkstörungen

Bei Anzeichen von Funkstörungen durch Fremdimpulse ist der Flugbetrieb unverzüglich einzustellen und dem Flugleiter zu melden.

Die erforderlichen Flugbucheintragungen sind von den Modellpiloten selbst vorzunehmen.

## 2.4. Flugraum

Siehe auch Punkt 5.

### 2.4.1. Allgemeines

Flugmodelle dürfen sich nur im definierten Luftraum befinden. Das Überfliegen des Parkplatzes und Zuschauerraumes unterhalb 50 m ist verboten. Die zugelassene Flughöhe orientiert sich an den Angaben der Betriebsgenehmigung. Modellflugzeuge haben bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen, ggf. zu landen. Das Vereinsgelände (Parkplätze und Aufenthaltsbereiche) dürfen nicht im Tiefflug (unterhalb 50 m) überflogen werden. Für Start- und Landevorgänge ist der Pistenbereich zu nutzen.



### 2.4.2. Überfliegen von Straßen, Wege, Personen

Straßen und Wege dürfen nicht unter 25 m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- und Landevorgänge, wenn sichergestellt ist, dass sich auf den betreffenden Abschnitten auf min. 25 m Breite keine Personen aufhalten oder störende Gegenstände (z.B. Kraftfahrzeuge) befinden. Zwischen Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegsgebietes muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Das Anfliegen sowie das Überfliegen von Personen und Tieren sind nicht zulässig.

Befinden sich Personen im angewiesenen Flugraum (Spaziergänger, Feldarbeiter), so muss auf einen anderen Flugbereich ausgewichen werden.

## 3. Pistenordnung

### 3.1. Sicherheit

Jeder Modellflieger hat sich beim Flugbetrieb so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung jederzeit gewährleistet sind, insbesondere aber Personen nicht gefährdet werden können. Der Flugleiter ist gegenüber allen Personen am Modellflugplatz weisungsbefugt.





### 3.1.1. Aufstellen der Flugmodelle

Aus Sicherheitsgründen dürfen Flugmodelle nur hinter dem Sicherheitszaun auf den dafür vorgesehenen Montageplätzen zusammengebaut und am Boden abgestellt werden.

### 3.1.2. Zuschauer

Zuschauern ist der Aufenthalt auf der Piste zu verbieten. Sie sollen sich hinter dem Handlauf aufhalten.

## 3.2. Flugbetrieb

### 3.2.1. Allgemein

Flugmodelle müssen während der gesamten Flugdauer ständig in Sichtkontakt beobachtet werden. Sie haben bemannten Luftfahrzeugen auszuweichen.

### 3.2.2. Flugleiter

Der Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und muss erforderlichenfalls ordnend eingreifen. Seine Tätigkeit ist im Flugleiterbuch namentlich festzuhalten. Der Flugleiter ist gegenüber allen Personen am Modellflugplatz weisungsberechtigt. Der aktuelle Flugleiter ist durch einen Ausweis gekennzeichnet. Das Flugleiterbuch ist ordnungsgemäß zu führen und auszufüllen. Nachfolgende Informationen müssen im Flugleiterbuch enthalten sein:



- Name und Unterschrift der eingesetzten Flugleiter
- Namen der Piloten
- Eintragungen aller besonderen Vorkommnisse (z.B. Abstürze, Verletzungen von Personen, Flurschäden, Beschwerden, bzw. sonstige Ereignisse).

### 3.2.3. Gastflieger

Gastflieger dürfen den Platz nur dann nutzen, wenn sie eine gültige Haftpflichtversicherung für Flugmodelle vorzeigen. Über die Aufnahme des Flugbetriebes durch den Gastflieger entscheidet der Vorstand. Ist kein Mitglied der Vorstandschaft anwesend, erfolgt die Entscheidung über die Genehmigung durch den Flugleiter. Die Gastflieger werden vom Flugleiter eingewiesen.

Bei mehrtägigem Besuch (z.B. Campinggäste) kann ein Mitglied der Vorstandschaft auch die Nutzung des Geländes ohne zusätzliche Anwesenheit eines regulären Vereinsmitgliedes genehmigen.



## 3.3. Strafmaßnahmen

Bei Verstoß gegen diese Flugplatzordnung sind folgende Strafmaßnahmen vorgesehen.

### 3.3.1. Verwarnung und / oder Tagesflugverbot

Der Flugleiter ist berechtigt eine Verwarnung oder ein Tagesflugverbot auszusprechen, sofern gegen die Flugplatzordnung verstoßen wird.

### 3.3.2. Flugverbot, Ausschluss aus dem Verein

Bei wiederkehrenden Verstößen gegen die Flugplatzordnung kann die Vorstandschaft ein längeres Flugverbot oder gar einen Ausschluss aus dem Verein bewirken. Diese Entscheidungen werden dem Betreffenden schriftlich mitgeteilt.

### 3.3.3. Rechtliche Lage

Alle Zuwiderhandlungen können zivilrechtlich verfolgt werden.

Mit dieser Flugplatzordnung verlieren alle vorhergehenden Flugplatzordnungen ihre Gültigkeit.

Die Vorstandschaft hat dafür Sorge zu tragen, dass allen aktiven Piloten diese Flugordnung zur Kenntnis gebracht wird und dies durch Unterschrift anerkennen zu lassen. Der Unterschriftsnachweis ist dauerhaft aufzubewahren.

# Flugplatzordnung



Stand Dezember 2015

---

## 4. Schlussbemerkung

Der in mühevoller Arbeit erstellte und gepflegte Modellflugplatz Geisenhausen dient allen Modellfliegern zur Ausübung ihres schönen Sportes, sowie zur Erholung und nicht zuletzt zur Leistungssteigerung im Modellflugsport.

Mögen viele Modellflieger diesen Platz mit Freude nutzen!

Diese Flugplatzordnung ist fester Bestandteil der Satzung der Modellfluggruppe Geisenhausen e.V. und nur ein Auszug aus dem Genehmigungsbescheid vom 16.01.1979 durch das Luftamt Südbayern, der dadurch nicht in seinem Umfang berührt wird.

Modellfluggruppe Geisenhausen e.V.  
Geisenhausen, den 1. Dezember 2015

# Flugplatzordnung

Stand Dezember 2015



## 5. Geographische Lage



Quelle: Google Maps



Quelle: Google Maps